

Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände (Kirchenvorstandsbildungsgesetz – KVBG)¹

Vom 28. Juni 2022

KABl. 2022, S. 22

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Grundlegende Bestimmungen	§§ 1–5
Abschnitt 2: Vorbereitung der Wahl	§§ 6–11
Abschnitt 3: Durchführung der Wahl	§§ 12–17
Abschnitt 4: Abschluss der Neubildung	§§ 18–21
Abschnitt 5: Veränderungen während der Amtszeit	§§ 22–25
Abschnitt 6: Schlussvorschriften	§§ 26–27

¹ Red. Anm.: Dieses Kirchengesetz ist erstmals auf die Neubildung der Kirchenvorstände zum 1. Juni 2024 und ab dem 1. Juni 2022 auf Nachberufungen nach § 23 hinsichtlich des Mindestalters (§ 5 Absatz 1 Buchstabe a) anzuwenden.

Abschnitt 1

Grundlegende Bestimmungen

§ 1

Bildung von Kirchenvorständen

- (1) In jeder Kirchengemeinde der Landeskirche ist nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes ein Kirchenvorstand zu bilden.
- (2) Bei der Bildung des Kirchenvorstandes sollen die Kirchengemeinden darauf achten, dass die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes die Vielfalt der Aufgaben, Kenntnisse und Erfahrungen widerspiegelt, die erforderlich sind, damit die Kirchengemeinde in Wort und Tat ihren Auftrag an allen Menschen erfüllen kann.
- (3) ¹Die Kirchengemeinden sollen die Mitwirkung junger Menschen im Kirchenvorstand fördern. ²Sie sollen dabei die örtliche Evangelische Jugend und die Evangelische Jugend im Kirchenkreis einschließlich der Verbände eigener Prägung einbeziehen.
- (4) ¹Die Amtszeit der Kirchenvorstände beträgt sechs Jahre. ²Sie beginnt am 1. Juni des Wahljahres. ³Das Landeskirchenamt setzt den Wahltag fest.
- (5) ¹Abweichend von Absatz 4 Satz 1 kann ein Mitglied der Kirchengemeinde (Gemeindemitglied), das für die Wahl oder die Berufung vorgeschlagen wird, erklären, dass es nur für eine Amtszeit von drei Jahren zur Verfügung steht. ²Wird diese Person in den Kirchenvorstand gewählt oder berufen, endet die Amtszeit drei Jahre nach ihrem Beginn. ³Das betroffene Mitglied des Kirchenvorstandes kann bis drei Monate vor dem Ablauf der drei Jahre gegenüber dem Kirchenvorstand erklären, dass es seine Amtszeit bis zur nächsten Neubildung des Kirchenvorstandes verlängert. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für eine Nachwahl oder eine Nachberufung.
- (6) ¹Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten entsprechend für die Bildung der Kapellenvorstände. ²Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, zu der die Kapellengemeinde gehört, nimmt die in diesem Kirchengesetz dem Kirchenvorstand zugewiesenen Aufgaben auch für die Kapellengemeinde wahr. ³Für die Aufgaben in § 3 Absatz 3 und in § 18 ist der Kapellenvorstand zuständig.

§ 2

Mitglieder des Kirchenvorstandes

- (1) Der Kirchenvorstand besteht aus
- a) den gewählten und berufenen Mitgliedern,
 - b) den Mitgliedern kraft Amtes,
 - c) der Patronin oder dem Patron oder einem von ihr oder ihm ernannten Mitglied.

- (2) ¹Mitglieder kraft Amtes sind die in der Kirchengemeinde tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer, die eine Pfarrstelle innehaben oder mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt sind. ²Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer, die aufgrund eines Arbeitsauftrags in der Kirchengemeinde tätig sind, für die Dauer des Arbeitsauftrags als Mitglieder kraft Amtes in den Kirchenvorstand aufgenommen werden.
- (3) Pfarrerinnen und Pfarrer in Kapellengemeinden und pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden werden nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 1 nur Mitglied im Kapellen- oder Kirchenvorstand, wenn die Kapellen- oder Kirchengemeinde zu ihrem Pfarrbezirk gehört.
- (4) ¹Für beruflich Mitarbeitende, die in der Kirchengemeinde tätig sind, gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. ²Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit für die Kirchengemeinde in außergewöhnlichem Maße prägend ist und mindestens den Umfang einer Viertel-Stelle hat.

§ 3

Zahl der gewählten Mitglieder

- (1) In einer Kirchengemeinde sind mindestens drei Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen.
- (2) In einer Kapellengemeinde sind mindestens zwei Mitglieder des Kapellenvorstandes zu wählen.
- (3) Der Kirchen- oder Kapellenvorstand setzt die Zahl der zu wählenden Mitglieder vorläufig fest, bevor die Einreichung der Wahlvorschläge beginnt.

§ 4

Wahlrecht

Das aktive Wahlrecht haben alle Kirchenmitglieder, die am Wahltag

- a) das 14. Lebensjahr vollendet haben,
- b) der Kirchengemeinde mindestens drei Monate angehören und
- c) in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

§ 5

Wählbarkeit

- (1) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, die
- a) zu Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes das 16. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) am Wahltag der Kirchengemeinde mindestens fünf Monate angehören und

- c) bereit sind, als Mitglied des Kirchenvorstandes im Hören auf Gottes Wort und in der Bindung an das kirchliche Recht an der Erfüllung des Auftrags der Kirche mitzuwirken.
- (2) Nicht wählbar ist, wer
 - a) in öffentlichen Äußerungen Auffassungen vertritt, die im Widerspruch zum Auftrag der Kirche oder zu den Grundsätzen ihrer Ordnung stehen, wie sie in der Verfassung der Landeskirche beschrieben werden, oder
 - b) aktiv eine Vereinigung unterstützt, die derartige Ziele verfolgt.
- (3) Ordinierte Kirchenmitglieder mit Ausnahme von Ordinierten im Ehrenamt sind nicht wählbar.
- (4) 1Beruflich Mitarbeitende, die nicht nur vorübergehend von einer Kirchengemeinde oder für den Dienst für eine Kirchengemeinde angestellt sind, sind in dieser Kirchengemeinde nicht wählbar. 2Der Kirchenkreisvorstand kann in Ausnahmefällen bei Beschäftigungsverhältnissen mit bis zu zehn Wochenstunden die Wählbarkeit verleihen. 3Die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes unterliegt keiner Nachprüfung.

Abschnitt 2 Vorbereitung der Wahl

§ 6 Wahlbezirke

- (1) 1Für die folgende Amtszeit kann der Kirchenvorstand die Kirchengemeinde in Wahlbezirke aufteilen, sofern die dadurch gebildeten Wahlbezirke eine Anzahl von 250 Gemeindemitgliedern nicht unterschreiten. 2Diese Begrenzung gilt nicht, wenn die Kirchengemeinde durch Zusammenlegung oder andere Begrenzung vergrößert worden ist. 3Für den Bereich einer Kapellengemeinde oder einer Ortskirchengemeinde ist mindestens ein Wahlbezirk zu bilden. 4Der Kirchenvorstand bestimmt, wie viele Mitglieder in jedem Wahlbezirk zu wählen sind. 5Kapellenvorstände sind zuvor anzuhören.
- (2) Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahlaufsatz (§ 10) aufzustellen.
- (3) Der Kirchenvorstand kann die Zugehörigkeit zu einem anderen Wahlbezirk als dem des Wohnsitzes zulassen.

§ 7 Wahlausschuss

- (1) 1Der Kirchenvorstand kann einen Wahlausschuss bilden, der die in den §§ 8 bis 16 geregelten Aufgaben des Kirchenvorstandes wahrnimmt. 2Dem Wahlausschuss müssen

mindestens drei Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes, angehören. ³Die weiteren Mitglieder müssen in der Kirchengemeinde wahlberechtigt sein.

(2) ¹Der Wahlausschuss wählt seinen Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz. ²Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ³Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen.

§ 8

Wählerverzeichnis

(1) Das Wählerverzeichnis besteht aus den Familiennamen, Vornamen, Geburtstagen und Anschriften der wahlberechtigten Gemeindemitglieder.

(2) ¹Sind Wahlbezirke gebildet worden, ist das Wählerverzeichnis entsprechend aufzugliedern. ²Gehört der Kirchengemeinde ein Kirchenmitglied an, das seinen Wohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat, bestimmt der Kirchenvorstand, in welches Wählerverzeichnis das Mitglied aufzunehmen ist.

(3) Der Kirchenvorstand prüft auf Anfrage eines Gemeindemitglieds, ob dieses in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde oder nachträglich aufgenommen werden muss.

§ 9

Wahlvorschläge

(1) ¹Der Kirchenvorstand fordert die Gemeindemitglieder auf, wählbare Gemeindemitglieder für die Wahl in den Kirchenvorstand vorzuschlagen (Wahlvorschlag). ²Er soll dabei anregen, mindestens eine Person vorzuschlagen, die zu Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. ³Es ist darauf hinzuwirken, dass mehr Wahlvorschläge eingereicht werden, als Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind.

(2) Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied kann beim Kirchenvorstand bis fünf Monate vor dem Wahltag schriftlich Wahlvorschläge einreichen.

(3) ¹Der Kirchenvorstand prüft die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge und die Bereitschaft der Vorgeschlagenen, sich zur Wahl zu stellen. ²Bei beruflich Mitarbeitenden gemäß § 5 Absatz 4 ist die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes einzuholen. ³Bei Vorgeschlagenen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf die Erklärung der Bereitschaft zur Kandidatur einer Zustimmung der Sorgeberechtigten.

(4) ¹Ist ein Wahlvorschlag ungültig, benachrichtigt der Kirchenvorstand das vorschlagende und das vorgeschlagene Gemeindemitglied unverzüglich unter Angabe des rechtlichen Grundes und des Rechtsbehelfes. ²Die betroffenen Gemeindemitglieder können innerhalb einer Woche nach Eingang der Benachrichtigung Beschwerde beim Kirchenkreisvorstand einlegen; dieser entscheidet innerhalb einer Woche nach Eingang über die Beschwerde. ³Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und den Beschwerdeführenden

sowie dem Kirchenvorstand bekanntzugeben. 4Sie unterliegt keiner Nachprüfung durch den Rechtshof.

(5) 1Nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen kann der Kirchenvorstand die Wahlvorschläge ergänzen. 2Der Kirchenvorstand setzt außerdem die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes für die Dauer der Amtszeit endgültig fest. 3Bei der Festsetzung der Zahl berücksichtigt der Kirchenvorstand, dass es mehr Wahlvorschläge als Plätze für zu Wählende geben soll.

(6) 1Liegen weniger als drei Wahlvorschläge vor, kommt eine Wahl nicht zustande. 2Kirchenvorstand und Kirchenkreisvorstand verfahren nach § 21.

§ 10

Wahlaufsatz

(1) 1Alle Wahlvorschläge werden zu einem Wahlaufsatz zusammengefasst. 2Dieser enthält ausschließlich Familien- und Vornamen, Alter, Beruf und Anschrift in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen.

(2) Verliert ein vorgeschlagenes Gemeindemitglied in den letzten drei Monaten vor der Wahl seine Wählbarkeit oder zieht es seine Bereitschaft, sich zur Wahl zu stellen, zurück, bleibt dies auf die weitere Durchführung der Wahl ohne Einfluss.

(3) Der Wahlaufsatz ist in der Kirchengemeinde ab dem vierten Monat vor der Wahl in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 11

Stimmzettel

1Der Stimmzettel enthält den Wahlaufsatz und die Zahl der zu vergebenden Stimmen. 2Die Zahl der zu vergebenden Stimmen entspricht der Zahl der zu wählenden Mitglieder. 3Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stimmenzahl kann die Wählerin oder der Wähler bis zu drei Stimmen auf einen Wahlvorschlag vereinen (Kumulation).

Abschnitt 3

Durchführung der Wahl

§ 12

Wahlverfahren

(1) Die Wahl wird als Allgemeine Briefwahl und im elektronischen Verfahren (Onlinewahl) durchgeführt.

(2) ¹Das Landeskirchenamt beauftragt eine zentrale Stelle, allen Wahlberechtigten Wahlunterlagen zuzusenden. ²Zu diesem Zweck werden der zentralen Stelle die Wählerverzeichnisse und die Wahlaufsätze zur Verfügung gestellt.

(3) Die Wahlunterlagen umfassen jeweils einen

- a) Wahlschein mit einem Zugangscode für die Onlinewahl, Familienname, Vornamen und Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie der Anschrift der Kirchengemeinde,
- b) Stimmzettel,
- c) Stimmzettelumschlag und
- d) an die Kirchengemeinde adressierten Rückumschlag, der die portofreie Rücksendung vorsieht.

(4) ¹Der Kirchenvorstand bestimmt, bis zu welcher Uhrzeit des Wahltages die Wahlbriefe bei der Kirchengemeinde eingegangen sein müssen. ²Dies ist auf dem Wahlschein zu vermerken.

(5) ¹Die Wählerinnen und Wähler üben ihr Wahlrecht persönlich aus, können sich jedoch durch eine andere Person unterstützen lassen. ²Bei der Briefwahl verschließen sie den gekennzeichneten Stimmzettel im Stimmzettelumschlag und senden beides zusammen mit dem Wahlschein im Rückumschlag an die Kirchengemeinde.

(6) Macht die oder der Wahlberechtigte glaubhaft, keine Briefwahlunterlagen erhalten zu haben, ist erneut eine Zusendung zu veranlassen.

(7) ¹Der Kirchenvorstand kann festlegen, dass neben der Allgemeinen Briefwahl und der Onlinewahl auch eine Wahl im Wahllokal stattfindet. ²Er setzt hierfür einen Zeitraum am Wahltag (Wahlzeit) fest. ³Für mehrere Wahlbezirke kann ein gemeinsames Wahllokal eingerichtet werden. ⁴Wahllokale und Wahlzeiten sind auf dem Wahlschein zu vermerken.

§ 13

Wahlvorstand

(1) ¹Der Kirchenvorstand ernennt für jedes Wahllokal aus der Reihe der wahlberechtigten Kirchenmitglieder mindestens vier Personen, die nicht im Wahlaufsatz benannt sind, als Wahlvorstand und bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die Schriftführerin oder den Schriftführer und die jeweilige Stellvertretung. ²Ein Wahlvorstand kann auch in mehreren Wahllokalen, die nacheinander geöffnet haben, eingesetzt werden (mobiler Wahlvorstand).

(2) Der Wahlvorstand ist für die Auszählung der Allgemeinen Briefwahl und gegebenenfalls für die Durchführung der Wahl in einem Wahllokal zuständig.

(3) Während der Dauer der Wahlhandlung im Wahllokal und der Auszählung der Stimmen müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter die oder der Vorsitzende

und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren jeweilige Stellvertretung, ständig anwesend sein.

(4) ¹Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der oder des Vorsitzenden entscheidend.

(5) Während der Tätigkeit des Wahlvorstandes hat jede oder jeder Wahlberechtigte das Recht zur Anwesenheit.

§ 14

Wahlhandlung im Wahllokal

(1) ¹Die Wählerin oder der Wähler kann im Wahllokal entweder den mit den Wahlunterlagen zugesandten Stimmzettel nutzen oder erhält einen neuen Stimmzettel. ²Im Wählerverzeichnis prüft der Wahlvorstand die Wahlberechtigung und vermerkt die Beteiligung. ³Ist im Wählerverzeichnis bereits eine Teilnahme an der Online- oder Briefwahl vermerkt, ist keine erneute Stimmabgabe zulässig.

(2) Die Wählerin oder der Wähler muss die Möglichkeit haben, den Stimmzettel vor dem Einwurf in eine Wahlurne unbeobachtet auszufüllen.

(3) Wenn die Wahlzeit abgelaufen ist, dürfen nur noch diejenigen Wahlberechtigten wählen, die sich bereits im Wahllokal befinden.

§ 15

Auszählung von Stimmen

(1) Nach Ablauf der Frist zur Rücksendung der Wahlbriefe oder während der Wahlzeit in einem Wahllokal öffnet der Wahlvorstand die eingegangenen Wahlbriefe, prüft die Wahlberechtigung und vermerkt die Beteiligung.

(2) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er

- a) nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- b) die Absenderin oder der Absender nicht wahlberechtigt oder nicht erkennbar ist oder
- c) die Wählerin oder der Wähler bereits bei der Onlinewahl oder im Wahllokal gewählt hat.

(3) Ein Wahlbrief ist nicht dadurch ungültig, dass

- a) der Wahrschein nicht enthalten, die Absenderin oder der Absender aber auf andere Weise erkennbar ist,
- b) die Wählerin oder der Wähler bis zum Wahltag die Wahlberechtigung verliert oder verstirbt,
- c) der Stimmzettel nicht im Stimmzettelumschlag verschlossen ist.

(4) ¹Ist ein Wahlbrief gültig, wird der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne eingeworfen. ²Hiernach wird die Wahlurne geleert, die Stimmzettel werden den Stimmzettelumschlägen entnommen und gezählt. ³Die für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen werden ausgezählt.

(5) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

- a) er nicht original hergestellt ist,
- b) mehr Wahlvorschläge gekennzeichnet sind als Mitglieder zu wählen sind, oder
- c) der Wille der wählenden Person nicht eindeutig erkennbar ist.

(6) Die Ergebnisse der Onlinewahl sind dem Wahlvorstand zu übermitteln und werden den Auszählungsergebnissen hinzugerechnet.

(7) Der Wahlvorstand fertigt über die Wahlhandlung im Wahllokal und die Auszählung der Stimmen eine Verhandlungsniederschrift an.

§ 16

Wahlergebnis

(1) ¹Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes sind diejenigen Personen gewählt, die die meisten Stimmen, mindestens jedoch zwei Stimmen, erhalten haben. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) ¹Von den zu Mitgliedern des Kapellenvorstandes Gewählten sind entsprechend der Zahl der im Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes diejenigen mit den meisten Stimmen damit zugleich zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes gewählt. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ³Das gewählte Mitglied des Kapellenvorstandes kann auf das Amt als Mitglied des Kirchenvorstandes verzichten. ⁴In diesem Fall tritt das Mitglied des Kapellenvorstandes, auf das die nächsthöhere Stimmenzahl entfallen ist, in den Kirchenvorstand ein.

(3) ¹Die auf dem Wahlaufsatz Genannten, die nicht gewählt worden sind, aber wenigstens zwei Stimmen erhalten haben, sind Ersatzmitglieder des Kirchenvorstandes nach Maßgabe der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über ihre Reihenfolge.

(4) ¹Der Kirchenvorstand stellt das Wahlergebnis fest und gibt es in der Kirchengemeinde in geeigneter Weise bekannt. ²Dabei ist auf das Beschwerderecht hinzuweisen.

§ 17

Beschwerde gegen die Wahl

(1) ¹Innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied gegen die Wahl Beschwerde erheben. ²Diese ist schriftlich beim Kirchenvorstand oder Kirchenkreisvorstand einzureichen und kann nur mit einer

Verletzung gesetzlicher Vorschriften, die das Wahlergebnis mit überwiegender Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat, begründet werden. 3Die Beschwerde kann nicht darauf gestützt werden, dass Wahlberechtigte nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet unverzüglich über die Beschwerde, gibt die begründete Entscheidung der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer und dem Kirchenvorstand bekannt und weist auf die weitere Beschwerdemöglichkeit hin.

(3) 1Die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer und der Kirchenvorstand können den Beschwerdebescheid innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Kirchenkreisvorstand oder Landeskirchenamt schriftlich anfechten. 2Das Landeskirchenamt verfährt entsprechend Absatz 2; gegen diese Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

(4) 1Die Beschwerden haben aufschiebende Wirkung. 2Wird einer Beschwerde stattgegeben, so ist

- a) das Wahlergebnis neu festzustellen oder zu berichtigen oder
- b) die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen; den Wahltermin setzt der Kirchenkreisvorstand fest.

Abschnitt 4 **Abschluss der Neubildung**

§ 18 **Berufung von Mitgliedern**

(1) 1Rechtzeitig vor Beginn der Amtszeit des neuen Kirchenvorstandes beschließt der Kirchenvorstand gemeinsam mit den neu gewählten Mitgliedern, ob und wie viele weitere Mitglieder in den neuen Kirchenvorstand berufen werden. 2Die Anzahl darf höchstens die Hälfte der neu gewählten Mitglieder betragen.

(2) 1Entsprechend dieser Zahl wählt der nach Absatz 1 erweiterte Kirchenvorstand Gemeindemitglieder, die er zur Berufung vorschlägt (Vorschlagswahl). 2Vorgeschlagen werden kann, wer zu Beginn der Amtszeit des neuen Kirchenvorstandes die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen wird. 3Bei Vorgeschlagenen, die zum Zeitpunkt des Vorschlags das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich. 4Die Vorschlagswahl ist geheim; an ihr nehmen Mitglieder des Kirchenvorstandes, die selbst zur Wahl stehen, nicht teil.

(3) 1Wenn sich unter den gewählten Mitgliedern des neuen Kirchenvorstandes keine Person befindet, die zu Beginn der Amtszeit des neuen Kirchenvorstandes das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soll unter Beachtung der Ordnung für die Evangelische Jugend ein Gremium der Evangelischen Jugend, ersatzweise der erweiterte Kirchenvorstand, min-

destens eine Person aus dieser Altersgruppe zur Berufung vorschlagen. ²In diesem Fall erhöht sich die maximale Anzahl von Berufungen (Absatz 1 Satz 2) um eine.

(4) ¹Der Kirchenkreisvorstand entscheidet über die Berufung der vorgeschlagenen Personen. ²Hiergegen ist kein Rechtsmittel zulässig. ³Lehnt der Kirchenkreisvorstand einen Berufungsvorschlag ab, kann der erweiterte Kirchenvorstand die Vorschlagswahl insoweit wiederholen.

(5) ¹Berufungen werden mit ihrer Bekanntgabe gegenüber den berufenen Personen wirksam. ²Der Kirchenvorstand gibt die Namen der Berufenen in der Kirchengemeinde bekannt.

(6) Bei der Berufung von Mitgliedern eines Kapellenvorstandes ist der Kapellenvorstand für die dem Kirchenvorstand in den Absätzen 1 bis 5 zugewiesenen Aufgaben zuständig.

§ 19

Beteiligung des Patronats

¹Die Patronin oder der Patron ist jederzeit berechtigt,

- a) als Mitglied in den Kirchenvorstand der Patronatsgemeinde einzutreten oder
- b) ein Mitglied des Kirchenvorstandes zu ernennen.

²Satz 1 Buchstabe b gilt auch für Kompatrone und körperschaftliche Patrone. ³Ernannte Mitglieder des Kirchenvorstandes müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen ist, und im Übrigen die Voraussetzungen des § 5 erfüllen.

§ 20

Einführung der Mitglieder

¹Alle nichtordinierten Mitglieder des Kirchenvorstandes sind in einem Gottesdienst in ihr Amt einzuführen. ²Die Einführung im Rahmen der allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände ist im Mai oder Juni des Wahljahres vorzunehmen.

§ 21

Verfahren in besonderen Fällen

(1) ¹Kommt eine Wahl nicht zustande, bleibt der bisherige Kirchenvorstand längstens für ein weiteres Jahr im Amt, soweit er noch aus mindestens drei Mitgliedern besteht. ²In dieser Zeit ist im Fall des Ausscheidens von Mitgliedern § 23 mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 2 anzuwenden.

(2) Solange ein beschlussfähiger Kirchenvorstand nicht vorhanden ist, nimmt der Kirchenkreisvorstand die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes kommissarisch wahr.

- (3) 1Der Kirchenkreisvorstand kann für diesen Zweck eine beliebige Zahl Bevollmächtigter bestellen. 2Diese müssen Mitglieder der Landeskirche und volljährig sein.
- (4) Sobald infolge von Nachberufungen wieder ein beschlussfähiger Kirchenvorstand entsteht, stellt der Kirchenkreisvorstand fest, dass die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes wieder diesem obliegen.
- (5) 1War eine Wahl nicht zustande gekommen, kann der Kirchenkreisvorstand jederzeit eine Neubildung des Kirchenvorstandes anordnen oder mindestens drei Mitglieder des Kirchenvorstandes berufen. 2Im Rahmen einer Neubildung organisiert die Kirchengemeinde eine Allgemeine Briefwahl, die sie durch eine Wahl im Wahllokal ergänzen kann.
- (6) Solange ein beschlussfähiger Kapellenvorstand nicht vorhanden ist, nimmt der Kirchenvorstand die Aufgaben und Befugnisse des Kapellenvorstandes wahr.

Abschnitt 5

Veränderungen während der Amtszeit

§ 22

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) 1Ein Mitglied des Kirchenvorstandes scheidet aus seinem Amt aus durch
- a) schriftliche Verzichtserklärung, die unwiderruflich ist;
 - b) Verlust der Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde außer in Fällen des Satzes 2;
 - c) Verlust der Wählbarkeit im Fall des § 5 Absatz 3 oder 4;
 - d) nachträgliche Feststellung des Fehlens der Wählbarkeit aufgrund des § 5 Absatz 3 oder 4 zur Zeit der Wahl, Berufung oder Ernennung;
 - e) Entlassung (Absatz 2).
- 2Führt ein Wohnsitzwechsel zum Verlust der Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde, bleibt die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand für bis zu drei Monate bestehen. 3Wird die Zugehörigkeit zur bisherigen Kirchengemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Wohnsitzwechsel wieder hergestellt, endet die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand mit Ablauf dieser Frist.
- (2) 1Der Kirchenkreisvorstand hat ein Mitglied des Kirchenvorstandes zu entlassen, wenn es
- a) auf Dauer nicht in der Lage ist, das Amt auszuüben;
 - b) erklärt hat, das Amt vorübergehend ruhen zu lassen, und nach einem Jahr das Amt nicht wieder aufgenommen hat;

- c) die Voraussetzung für die Wählbarkeit in den Kirchenvorstand nach § 5 Absatz 2 nicht mehr erfüllt;
- d) die ihm obliegenden Pflichten erheblich verletzt hat, insbesondere bei beharrlicher Dienstvernachlässigung oder grober Verletzung der Verschwiegenheitspflicht.

2Bei weniger schwerwiegenden Pflichtverletzungen kann der Kirchenkreisvorstand eine Ermahnung erteilen.

(3) 1Über die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c oder die Entlassung entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und des Kirchenvorstandes. 2Die Entscheidung ist diesen Beteiligten mit einer Begründung zuzustellen.

(4) 1Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes können das betroffene Mitglied und der Kirchenvorstand innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. 2Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds.

§ 23

Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder

(1) 1Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Kirchenvorstand aus, fordert der Kirchenvorstand unverzüglich das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmzahl auf, innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen, ob es in den Kirchenvorstand eintreten will. 2Die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand beginnt mit der Zustimmung des Ersatzmitglieds zum Eintritt in den Kirchenvorstand. 3Stimmt das Ersatzmitglied dem Eintritt in den Kirchenvorstand nicht zu, bleibt die Ersatzmitgliedschaft erhalten, es sei denn, das Ersatzmitglied verzichtet ausdrücklich hierauf.

(2) 1Ist ein gewähltes Mitglied ausgeschieden und steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, ist ein Berufungsverfahren entsprechend § 18 durchzuführen. 2Der Kirchenkreisvorstand kann stattdessen nach Anhörung des Kirchenvorstandes eine Nachwahl anordnen. 3Im Rahmen einer Nachwahl organisiert die Kirchengemeinde eine Allgemeine Briefwahl, die sie durch eine Wahl im Wahllokal ergänzen kann. 4Die nach § 9 Absatz 5 Satz 2 festgesetzte Zahl der zu wählenden Mitglieder kann während der Amtszeit des Kirchenvorstandes nicht geändert werden.

(3) 1Ist ein berufenes Mitglied ausgeschieden, entscheidet der Kirchenvorstand, ob entweder ein neues Berufungsverfahren durchgeführt werden soll oder die festgesetzte Zahl der zu berufenden Mitglieder herabgesetzt wird. 2Für ein neues Berufungsverfahren gilt § 18 Absatz 2 bis 5 entsprechend.

(4) 1Bei Verhinderung eines gewählten oder berufenen Mitglieds, die voraussichtlich länger als drei Monate dauert, oder bei Ruhenlassen des Amtes kann der Kirchenvorstand das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl mit der Vertretung beauftragen. 2Für die

Zeit der Vertretung hat das Ersatzmitglied die Rechte und Pflichten eines Mitglieds des Kirchenvorstandes und ist zu Beginn auf sein Amt zu verpflichten.

§ 24

Erhöhung der Zahl der zu berufenden Mitglieder

1Der Kirchenvorstand kann die Zahl der zu berufenden Mitglieder während seiner Amtszeit erhöhen. 2Die nach § 18 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 zulässige maximale Anzahl von Berufungen ist zu beachten.

§ 25

Veränderung von Kirchengemeinden

(1) Im Rahmen einer Veränderung des Bestandes oder der Grenzen von Kirchen- und Kapellengemeinden regelt das Landeskirchenamt im Benehmen mit den beteiligten Kirchen- und Kapellenvorständen, wie sich die Vorstände nach der Neuordnung zusammensetzen.

(2) Werden mehrere Kirchengemeinden zusammengelegt, in denen jeweils ein Patronat besteht, kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung der beteiligten Kirchengemeinden anordnen, dass zukünftig jedes Patronat berechtigt ist, die Rechte nach § 19 auszuüben.

Abschnitt 6

Schlussvorschriften

§ 26

Personalgemeinden

(1) In Personalgemeinden werden Kirchenvorstände nach diesem Kirchengesetz gebildet, soweit nicht nach den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Für die Bildung von Kirchenvorständen in Militärkirchengemeinden und die Beteiligung personaler Seelsorgebereiche in Kirchenvorständen gelten besondere Vorschriften.

§ 27

Ausführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt erlässt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.